

4. 1. Unterliegen die „bisherigen Bezüge“, die den nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassenen Beamten auf die Dauer von drei Monaten belassen werden, der Angleichung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 40 f/fg. des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933? Wer ist in Preußen das zur Vornahme der Angleichung zuständige Verwaltungsorgan? Inwieweit ist dort für die Bekanntgabe der unmittelbar auf Grund des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vorgenommenen Angleichungsmaßnahmen eine bestimmte Form vorgeschrieben?

2. Ist das preuß. Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931 revidierbar?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April/23. Juni 1933 (RGBl. I S. 175/389) — BBG. — §§ 4, 9, 10, 11. Vierte Durchführungsverordnung dazu vom 18. Juli 1933 (RGBl. I S. 515) — 4. DurchfVo. — zu § 11. Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — BRÄndG. — § 43. Dritte preuß. Durchführungsverordnung dazu vom 15. Juli 1933 (GS. S. 248) — 3. preuß. DurchfVo. — § 1. Preuß. Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931 (GS. S. 39). RPfD. § 549.

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1938 i. S. S. (Rl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 137/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat eine Reihe von Jahren im Dienste der Beklagten gestanden, zuletzt als Bürgermeister und Vorsitzender des Bezirksamts Nr. Die ihm in der letzten Dienstbeziehung zustehenden Bezüge waren nach einem Grundgehalt von 16000 RM. errechnet. Durch Erlass des Ministers des Innern vom 14. August 1933 wurde er auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 BBG. aus seinem Amt entlassen. Die ihm nach Satz 2 das. auf die Dauer von 3 Monaten zustehenden Gehaltsbezüge wurden von der Beklagten für den Monat September 1933 wie bisher nach dem Grundgehalt von 16000 RM., für die

Monate Oktober und November 1933 dagegen nach einem gekürzten Grundgehalt von 13500 RM. errechnet. Der Kläger ist der Ansicht, daß die Bezüge auch für die Monate Oktober und November 1933 nach einem Grundgehalt von 16000 RM. hätten berechnet werden müssen. Er hat demgemäß beim Staatskommissar der Hauptstadt Berlin die Nachzahlung des Unterschiedsbetrags in Höhe von insgesamt 296,08 RM. beantragt. Der Antrag ist durch Beschluß vom 3. Juli 1936 zurückgewiesen worden. Der Kläger hat daraufhin den Unterschiedsbetrag eingeklagt. Er ist in den beiden vorderen Rechtszügen unterlegen. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Nach der Auffassung des Berufsgerichts besagt die Vorschrift in § 4 Abs. 1 Satz 2 BBG. lediglich, daß „die Beamten in den auf die Entlassung folgenden drei Monaten hinsichtlich ihrer Bezüge so zu behandeln sind, als wenn sie nicht entlassen wären, daß also für ihre Gehaltsansprüche die Entlassung erst 3 Monate nach dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem die Entlassung ausgesprochen wird“. Dem kann nicht beigetreten werden. § 4 Abs. 1 BBG. lautet:

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegehalts (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

Hiernach sind politisch unzuverlässige Beamte zu entlassen. Das bedeutet aber, daß grundsätzlich das Amt der entlassenen Beamten mit der Entlassung in jeder Beziehung endet und daß damit auch die aus dem Amte fließenden Rechte solcher Beamten enden. Der Zweck des Gesetzes ist auf die unverzügliche und restlose Ausschaltung solcher Beamten aus dem Beamtenkörper gerichtet. Dem widerspricht es, auf diese Weise entlassene Beamte noch nach irgendeiner Richtung hin als Beamte anzusehen oder als Beamte zu behandeln. Wenn das Gesetz bestimmt, daß ihnen „ihre bisherigen Bezüge“ auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung verbleiben sollen, und ihnen ein in seinen Voraussetzungen und in seiner Höhe besonders geregeltes

Ruhegeld gewährt, so wird damit nicht die Entlassung nur teilweise ausgesprochen oder in ihren Wirkungen eingeschränkt, sondern es werden lediglich die vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung besonders geregelt. Daran ändert auch nichts, daß nach der reichsrechtlichen Regelung den betreffenden Beamten auf beschränkte Dauer „die bisherigen Bezüge“ verbleiben. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Art Übergangsleistung, die den betroffenen Beamten die Umstellung auf ein wesentlich geringeres Einkommen in ihren Lebenshaltungskosten und in ihrem sonstigen Aufwand ermöglichen soll. Mit einer eigentlichen „Gehalts“-Leistung besteht nur noch ein äußerer Zusammenhang insofern, als die Übergangsbezüge in der Form des bisherigen Gehalts gewährt werden. Dieser Umstand rechtfertigt aber nicht die Folgerung des Berufungsgerichts, daß die entlassenen Beamten in Ansehung dieser Bezüge ebenso zu behandeln seien, wie wenn sie sich noch im Dienste befänden und die Bezüge als Gehalt bekämen. Übergangsgelder pflegen in fester Höhe gewährt zu werden, schon damit die Bezugsberechtigten sich entsprechend darauf einrichten können. Unter den „bisherigen Bezügen“ sind daher — entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts — die Bezüge zu verstehen, die den entlassenen Beamten bis zu ihrer Entlassung zugestanden haben, also die ihnen im Zeitpunkt ihrer Entlassung zustehenden Bezüge. Selbstverständlich kommen aber nur die ordentlichen Bezüge, nicht außerordentliche in Frage. Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, darüber haben der Reichsgesetzgeber und auf Grund seiner Ermächtigung auch die zuständigen Landesbehörden nähere Bestimmungen getroffen.

Die hier vertretene Rechtsansicht findet ihre Bestätigung darin, daß in § 2 Abs. 1 Satz 2 und in § 4 Abs. 1 Satz 2 BGG. abgestellt wird auf die Bezüge und nicht etwa auf die für die Bezüge maßgebenden Vorschriften und ebensowenig, was die Revision mit Recht hervorhebt, auf die von dem entlassenen Beamten bisher bekleidete Stelle. Beachtlich ist ferner, daß in § 2 Abs. 3 BGG. der Gesetzgeber ausdrücklich das jeweilige Grundgehalt zur Bestimmung der Höhe der dort vorgesehenen widerruflichen Renten für maßgeblich erklärt hat. Wenn auch die Begriffe „bisherige Bezüge“ und „jetweiliges Grundgehalt“, wie das Berufungsgericht richtig annimmt, nicht in gegensätzlichem Sinne verwendet sind, so ergibt sich daraus doch, daß in den Fällen, in denen die Höhe der Bezüge etwaigen Veränderungen

des Grundgehalts angepaßt werden sollte, das im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist.

Im Gegensatz zum Berufungsgericht ist hiernach davon auszugehen, daß nach der Regelung in § 4 BVB. dem Kläger auf die Dauer von drei Monaten diejenigen Bezüge verblieben sind, auf die er im Zeitpunkt seiner Entlassung Anspruch hatte, und daß sich jedenfalls aus dem BVB. selbst nichts dafür ergibt, daß diese Bezüge den Herabsetzungen folgen sollten oder müßten, die während der Dreimonatsfrist etwa die Gehaltsbezüge der im Amte verbliebenen Beamten erfahren würden.

Hiernach kommt es darauf an, welche Bedeutung dem Kap. VIII des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 im Verhältnis zu den Bestimmungen des Berufsbeamtentumsgesetzes zukommt. Der Kläger meint, das letztere Gesetz enthalte, soweit den nach § 4 das. entlassenen Beamten ihre bisherigen Bezüge belassen worden sind, eine abschließende Regelung, die von den Vorschriften des später erlassenen Beamtenrechts-Änderungsgesetzes, insbesondere den Angleichungsbestimmungen, nicht berührt werde. Die Beklagte ist dementgegen der Ansicht, daß auch die in dem Berufsbeamtentumsgesetz gewährten Bezüge unter gegebenen Voraussetzungen der Angleichung unterliegen. Daß grundsätzlich das Beamtenrechts-Änderungsgesetz auch vor den im Berufsbeamtentumsgesetz bestimmten Bezügen nicht haltmacht, verkennt auch der Kläger nicht, ergibt sich übrigens ohne weiteres aus dem Sinn und Zweck des Kap. VIII BVAÄndG., eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um die bisher an der Verfassungsbestimmung in Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Weimarer Verfassung gescheiterte Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an die entsprechenden Bezüge der Reichsbeamten oder Landesbeamten durchzusetzen. Vorliegend kommt insbesondere § 43 BVAÄndG. in Betracht, wonach die allgemeinen Angleichungsvorschriften in den §§ 40 bis 42 des Gesetzes entsprechend gelten für die Herabsetzung der Bezüge der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen und schlechthin „aller übrigen Versorgungs- und Übergangsleistungen und sonstiger Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden“. Daß unter diese Vorschrift nach ihrer ganz allgemeinen Fassung an sich auch die Übergangsleistungen an entlassene Beamte fallen, die sich nach überhöhten und deshalb

anzugleichenden Beamtenbezügen bestimmen, läßt sich nicht bezweifeln. Ebenjowenig kann daraus, daß die Entlassung des Klägers erst nach dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes erfolgt ist, auf die Nichtanwendbarkeit des § 43 das. im Falle des Klägers geschlossen werden. Denn ersichtlich sollen von dieser Vorschrift auch jene Fälle mitgeriffen werden, in denen erst nach ihrem Inkrafttreten überhöhte Bezüge und Leistungen anfallen. Aus dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz ergibt sich auch sonst keine seine Anwendbarkeit gegenüber den „bisherigen Bezügen“ im Sinne des § 4 BBeG. einschränkende Bestimmung. Es kann sich also nur fragen, ob etwa aus den Vorschriften des Berufsbeamtentumsgesetzes irgendwie hinreichend deutlich erkennbar wird, daß die Angleichung dieser Bezüge nach dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz ausgeschlossen sein soll. Das ist indessen zu verneinen.

Richtig ist zwar, daß in § 4 BBeG. die Übergangsbezüge für die zu entlassenden Beamten nicht nur in ihrer zeitlichen Dauer, sondern — freilich nur mittelbar — auch hinsichtlich ihrer Höhe geregelt werden, indem die bisherigen Besoldungsfestsetzungen maßgeblich bleiben. Damit werden diese Besoldungsfestsetzungen, soweit sie nach Maßgabe von landesrechtlichen oder gemeindlichen Bestimmungen zu geschähen hatten, aber nicht unmittelbar von Reichs wegen getroffen, sondern sie bleiben solche nach Maßgabe des Landesrechts oder Gemeinderichts und unterliegen, wenn die in Frage kommenden Bezüge überhöht sind, der Angleichung ebenso wie sonst. Jedenfalls kann daraus, daß § 4 BBeG. nicht ausdrücklich auf solche landesrechtlichen Besoldungsfestsetzungen verweist und diese zur Grundlage der reichsrechtlichen Regelung macht, gegen die Anwendbarkeit der Vorschriften des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes Zwingendes nicht hergeleitet werden.

Nun enthält allerdings bereits § 10 BBeG. für die nach § 4 das. entlassenen Beamten eine Angleichungsmaßnahme, insoweit als dort bestimmt ist, daß der Berechnung ihrer Dienstbezüge und ihres Ruhegeldes die sogenannten Nichtklünnengehälter zugrunde zu legen sind. Ferner ist der Revision zuzugeben, daß das für den Kläger maßgebende Nichtklünnengehalt mit dem seinen Bezügen für September 1933 zugrunde gelegten Grundgehalt übereingestimmt hat. Das ergibt sich aus der von der Revision angeführten Anlage zum Vierten Teil Kap. II der Preuß. Sparverordnung vom 12. September 1931 (GS.

§. 179/204) und ist von der Beklagten auch nicht bestritten worden. Allein die bereits in § 10 BBG. von Gesetzes wegen vorgenommene Angleichung schließt eine solche nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes nicht ohne weiteres aus, wenn die gesetzliche Angleichung, wie das vorliegend zutrifft, hinter derjenigen nach den Grundsätzen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes zurückbleibt und nicht ihrerseits als endgültig gewollt erkennbar ist. Die Revision versucht das vergeblich daraus herzuleiten, daß § 10 Abs. 1 Satz 1 BBG. seine nunmehr geltende Fassung erst durch Nr. 7 des Änderungsgesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655) erhalten hat. Dieses Änderungsgesetz hat aber, soweit § 10 in Betracht kommt, lediglich bereits bisher geltendes Recht, nämlich die Nummer 1 zu § 10 der 3. Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245), in das Gesetz selbst hereingenommen. Daß das erst nach Erlaß des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes geschehen ist, rechtfertigt keinerlei Schlußfolgerungen zu Gunsten des Klägers. Die Bestimmung in § 10 BBG. hat schließlich auch nicht den ihr von der Revision anscheinend zugedachten Sinn, daß damit der Betrag der Übergangsbezüge auch nach unten hinderns begrenzt werden sollte, also auch nicht weniger als das Richtliniengehalt gezahlt werden dürfe. Die Richtlinien bestimmen, wie man auf den ersten Blick sieht und im Vierten Teil Kap. II Abs. 1 Satz 1 der Preuß. Sparverordnung vom 12. September 1931 ausdrücklich gesagt worden ist, jeweils nur die Höchsthöhe für das den Gemeindebeamten je nach ihrer Einstufung zu zahlende Grundgehalt. Wenn das festgesetzte Grundgehalt — zulässigerweise — beim Kläger bisher schon niedriger gelegen hätte als das vom Lande Preußen aufgestellte Richtliniengehalt, so wäre für die „bisherigen Bezüge“ des Klägers unzweifelhaft dieses niedrigere Grundgehalt maßgebend gewesen. Dann kann aber auch die weitere Herabsetzung der nach § 10 BBG. bestimmten Bezüge im Wege einer gesetzlich zulässigen und angeordneten Angleichung nicht ausgeschlossen sein, was der Kläger übrigens für die ebenfalls nach Maßgabe des § 10 BBG. errechneten Ruhegehaltsbezüge auch selbst anerkennt.

Auch die Bestimmung der 4. DurchfVo. zu § 11 BBG. führt zu keiner anderen Beurteilung. Sie lautet:

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes (nämlich des Berufsbeamtentumsgesetzes) werden den Beamten auf die

Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge belassen. Die Beamten erhalten also während dieser drei Monate ihre bisherigen Bezüge nach dem bis dahin geltenden ungefürzten Besoldungsdienstalter weiter, auch wenn das Besoldungsdienstalter innerhalb dieser Zeit auf Grund der Vorschriften des § 11 des Gesetzes gekürzt und neu festgestellt ist.

Hiernach ist klargestellt, daß die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe des § 11 BBG. lediglich Bedeutung besitzt für die Berechnung der Ruhegehälter, nicht aber für die der Übergangsbezüge nach § 4 das. Das hat seinen guten Grund. Der durch § 4 BBG. selbständig begründete Ruhegehaltsanspruch der nach Maßgabe dieser Vorschrift entlassenen Beamten (vgl. RGZ. Bd. 149 S. 51, Bd. 153 S. 244, Bd. 155 S. 246 und RGUrt. vom 25. Januar 1938 III 95/37, abgedruckt JW. 1938 S. 1530 Nr. 19 und HMZ. 1938 Nr. 607) unterliegt in seinen Voraussetzungen nach den §§ 9 und 11 BBG. erheblich schärferen Bestimmungen als der Ruhegehaltsanspruch der auf Grund der allgemeinen Vorschriften in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten. Diese schärferen Bestimmungen sollten aber, soweit sie hierfür überhaupt hätten in Betracht kommen können, nicht auch für die Berechnung der in § 4 BBG. den entlassenen Beamten vorbehaltenen Übergangsbezüge zugrunde gelegt werden. Der Herabsetzung dieser Bezüge durch das Beamtenrechts-Änderungsgesetz wurde dadurch aber nicht vorgegriffen, da dieses im Gegensatz zu den schärferen Bestimmungen in den §§ 9, 11 BBG. nur die Angleichung an die Bezüge der Reichsbeamten vorschreibt. Die Vorschrift in der 4. Durchf. Vo. zu § 11 BBG. hat also lediglich den Sinn, zu verhindern, daß die nach § 4 BBG. entlassenen Beamten auch bei der Berechnung der Übergangsbezüge ungünstiger gestellt werden würden als die Reichsbeamten im allgemeinen, steht aber einer Angleichung nach den Bestimmungen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes nicht im Wege. Aus dem angeführten Sinn und Zweck dieser Vorschrift der Durchführungsverordnung erhellt aber ferner, daß es dort, obgleich sie erst nach dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes erlassen worden ist, eines besonderen Hinweises auf dessen Bestimmungen nicht bedurfte und demgemäß aus dem Fehlen eines solchen Hinweises nichts gegen die Anwendung dieser Bestimmungen hergeleitet werden kann.

§ 43 BRÄndG. ist daher auch auf die Übergangsleistungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 BBG. anzuwenden.

Die Revision beanstandet nun aber weiter die Rechtsgültigkeit der gegen den Kläger durchgeführten Angleichungsmaßnahmen, einmal weil die vom Staatskommissar (F. B.) unter der Überschrift „Abänderungen der Besoldungsordnung“ erlassenen Anordnungen über die Herabsetzung der Gehälter vom 26. August 1933 nicht vom Magistrat als dem hierfür allein zuständigen Organ, sondern von dem vom Kläger für unzuständig erachteten Oberbürgermeister der Hauptstadt erlassen worden seien, ferner aber weil die in Rede stehenden „Abänderungen der Besoldungsordnung“ lediglich im Dienstblatt für die im Dienst befindlichen Beamten, nicht aber im Amtsblatt veröffentlicht oder sonst ortsüblich bekannt gemacht worden seien.

Was zunächst die Zuständigkeit zur Vornahme der Angleichungsmaßnahmen anlangt, so ist im Beamtenrechts-Änderungsgesetz darüber, welchem Organ der in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Durchführung der Angleichung obliegt, nichts bestimmt. Doch sind in § 80 Abs. 2 BKAnderG. die für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden ermächtigt worden, für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw. zur Durchführung des Gesetzes im Rahmen der vom Reich erlassenen Vorschriften ergänzende Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Wie bereits der Berufungsrichter ausgeführt hat, ist dementsprechend in § 1 der 3. preuß. Durchführungsverordnung zum Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 15. Juli 1933 angeordnet, daß Kap. VIII BKAnderG. nach den Vorschriften über die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ersten Teil, im Kap. II des Zweiten Teils und im Kap. II des Vierten Teiles der 1. Sparverordnung vom 12. September 1931 usw. durchgeführt werde. Im Vierten Teil Kap. II § 2 dieser Sparverordnung ist aber ausdrücklich vorgesehen, daß über die Regelung der Dienstbezüge, des Wartegeldes und Ruhegehältes und der Versorgung der Hinterbliebenen das „Verwaltungsorgan“ der Gemeinden usw. zu beschließen habe, und daß Änderungen der genannten Bezüge usw. durch Beschluß des „Verwaltungsorgans“ erfolgen könnten. Wer dieses Verwaltungsorgan ist, muß auf der Grundlage der einschlägigen preußischen Vorschriften ermittelt werden. Für die Hauptstadt Berlin kommen hierfür die Bestimmungen des am 31. März 1931 in Kraft getretenen Gesetzes über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom

30. März 1931 in Betracht, das „in Abänderung der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 nebst den zu ihnen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften“ für die Stadtgemeinde Berlin eine Sonderregelung insbesondere auch über die Organe der Stadtverwaltung und deren Zuständigkeiten getroffen hat. Auf dieser rechtlichen Grundlage ist offenbar das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß das für die Durchführung der Angleichungsmaßnahmen in Berlin zuständige Verwaltungsorgan der Oberbürgermeister sei. Es handelt sich bei dem erwähnten Gesetz zwar um ein preussisches Gesetz, allein um ein Gesetz, dessen örtlicher Geltungsbereich der Natur der Sache nach auf Berlin beschränkt ist. Es liegt hier nicht anders, als wenn nach neuem Reichsverfassungsrecht ein Reichsgesetz für ein Land, also mit örtlicher Beschränkung der Geltung auf ein Land ergeht (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 86 [90], Bd. 153 S. 244 [247/8]). Reicht hiernach der Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Bezirk des Kammergerichts nicht hinaus, so kann der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts zu dieser Frage nach § 549 ZPO. in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden, er ist vielmehr auch hier zugrunde zu legen.

Freilich tritt der „Oberbürgermeister“ in dem Erlaß über die Abänderungen der Besoldungsordnung überhaupt nicht in Erscheinung. Gezeichnet ist der Erlaß:

„F. B.
Dr. M.,

Staatskommissar zur Wahrung der Geschäfte des Bürgermeisters.“

Offenbar hat hiernach das Berufungsgericht angenommen, daß der als Ersatzmann für den Bürgermeister bestellte Staatskommissar zuständigerweise in Vertretung des Oberbürgermeisters gehandelt hat. Auch die sich insoweit aufwerfenden Fragen sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht verschlossen. Die Rechtsgültigkeit der — auf revidiblem (preussischem) Rechte beruhenden — Bestellung des Staatskommissars an sich wird aber auch vom Kläger wohl nicht in Zweifel gezogen.

Im übrigen hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. RGUrteil vom 22. Mai 1936 III 275/35, abgedruckt JW. 1936 S. 3183 Nr. 7) den Standpunkt vertreten, daß die verwaltungs-

rechtlichen Angleichungsmaßnahmen im Sinne der § 40 ffg. VVAmdG. nicht den vorherigen Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften eines Landes usw. voraussetzen, sondern ihre gesetzliche Unterlage allein in den Bestimmungen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes finden. Von diesem Standpunkt aus stellt sich aber die Anordnung unter B der „Änderungen der Besoldungsordnung“ der Beklagten jedenfalls als rechtswirksam erlassene innere Verwaltungsanweisung dar, um eine einheitliche Durchführung der Angleichung herbeizuführen. Anders als für Ortsstatuten (vgl. RG-Urteil vom 5. November 1937 III 38/37, abgedruckt JW. 1938 S. 599 Nr. 38 und HM. 1938 Nr. 326) ist für solche Verwaltungsanweisungen weder eine Bekanntmachung noch die Form ihrer Bekanntgabe vorgeschrieben, so daß der Kläger Folgerungen gegen ihre Wirksamkeit aus der Tatsache, daß die Veröffentlichung nur im Dienstblatt erfolgt ist, nicht herleiten kann. Die Angleichungsmaßnahme selbst ist dem Kläger aber mindestens durch die Herabsetzung seiner Bezüge ab 1. Oktober 1933 bekannt geworden.